

Gegenproben

STAND: 06.09.2023



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Begriffe	3
4	Vorgangsweise	3
4.1	Veranlassung einer Gegenprobe durch den Milcherzeuger	3
4.2	Probenahme.....	4
4.3	Versiegelung, Kennzeichnung und Kühlung der Proben.....	4
4.4	Untersuchung von Gegenprobe und Vergleichsprobe	5
4.5	Beurteilung und Kostenübernahme	5

ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHEME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung
inkl. Muster für das Prüfprotokoll

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

Elektronische Datenerfassung am Milchsammelwagen und Datendokumentation *inkl. Anlage „Informationsfelder – Datenschnittstelle“*

1 ALLGEMEINES

Gemäß § 28 Abs. 3 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung ist ein Milcherzeuger berechtigt, im Rahmen der routinemäßigen Probenahmen für die Qualitätsbezahlung der Anlieferungsmilch Gegenproben durch befugte Personen ziehen und bei einer dafür autorisierten Untersuchungsstelle seiner Wahl überprüfen zu lassen.

Gemäß § 29 Abs. 1 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung hat die AMA das Verfahren für Gegenproben vorzugeben und zu verlautbaren.

2 RECHTSGRUNDLAGE

§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Z 4. Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 i.d.g.F

3 BEGRIFFE

Befugte Probenehmer: Als befugte Probenehmer gelten die Hofberater des Erstkäufers sowie gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) autorisierte Personen, amtliche Tierärzte sowie das Personal der gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelisteten Labors (= Routine-Labors). Der Probenehmer zieht eine Probe und teilt diese in eine Gegenprobe und eine Vergleichsprobe.

Gegenprobe: Teil der Probe, der im Gegenprobe-Labor (s. unten) untersucht wird.

Vergleichsprobe: Teil der Probe, der im Routine-Labor (s. unten) untersucht wird.

Gegenprobe-Labor: gemäß den Bestimmungen des LMSVG autorisiertes Labor, das vom Betriebsinhaber zur Untersuchung der Gegenprobe ausgewählt wird.

Routine-Labor: gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung anerkanntes aufgelistetes Labor, in dem die routinemäßige Untersuchung der Rohmilchproben eines milcherzeugenden Betriebes erfolgt. Dieses Labor untersucht auch die Vergleichsprobe.

4 VORGANGSWEISE

4.1 VERANLASSUNG EINER GEGENPROBE DURCH DEN MILCHERZEUGER

Der Milcherzeuger kann seinen zuständigen Erstkäufer damit beauftragen, im Rahmen einer zukünftigen Routineprobenahme die Ziehung einer Gegenprobe zu veranlassen. Das Ergebnis einer bereits erfolgten Probeziehung kann jedoch nicht durch jenes einer nachträglich gezogenen Gegenprobe aufgehoben werden.

Der Milcherzeuger gibt dem Erstankäufer eine zur Probenahme befugte Person sowie ein zur Untersuchung der Gegenprobe autorisiertes Labor seiner Wahl bekannt. In Rücksprache mit dem befugten Probenehmer sowie dem Routine-Labor und dem Gegenprobe-Labor setzt der Erstankäufer das Datum der Probenahme fest. Dieses Datum ist vertraulich zu behandeln und darf dem Betriebsinhaber bzw. anderen Unbefugten nicht mitgeteilt werden.

4.2 PROBENAHEME

Bei der Probenahme wird manuell eine Probe gezogen und in eine Gegenprobe und eine Vergleichsprobe geteilt. Vor der Probenahme ist darauf zu achten, dass die Rohmilch gründlich durchmischt wird.

Die Proben sind unmittelbar nach dem Durchmischen zu entnehmen und in eine Vergleichs- und eine Gegenprobe zu teilen. Ist die zur Probenahme anstehende Milch auf mehrere Kannen bzw. Tanks aufgeteilt, wird aus jeder Kanne bzw. aus jedem Tank eine anteilmäßige Menge entnommen und in ein Probengefäß gegeben. Die Mindestprobenmenge für die Vergleichs- bzw. Gegenprobe beträgt 35 ml für nicht konservierte Proben.

Keimzahl-Proben sind zu stabilisieren. Als Konservierungsmittel dient in diesem Fall Azidiol. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,1 ml pro 40 ml Milchprobe. Die Füllmenge muss mindestens 35 ml betragen.

Die Entnahmetemperatur der Rohmilch wird mit Hilfe eines Thermometers bestimmt.

Die Dokumentation hat jeweils mittels Probenbegleitschreiben, das dem von der AMA aufzulegenden Muster entsprechen muss, zu erfolgen. Der Probenehmer füllt den Teil „Allgemeine Angaben“ des Probebegleitschreibens in doppelter Ausfertigung aus und legt diesen jeweils der Vergleichsprobe und der Gegenprobe bei.

Die Vergleichsprobe wird dem Vertreter des Erstankäufers übergeben, der die Probe an das Routine-Labor weiterleitet. Die Gegenprobe - ebenfalls inkl. ausgefülltem Begleitschreiben - wird dem Milcherzeuger bzw. bei dessen Abwesenheit einem anderen Betriebsangehörigen ausgehändigt. Dieser entscheidet, ob er die Probe persönlich in das Gegenprobe-Labor transportiert oder einer anderen Person (z.B. dem Hofberater) zum Transport übergibt.

Versiegelung, Kennzeichnung und Kühlung der Proben

Um eine Manipulation auszuschließen, sind die verschlossenen Probengefäße mit einem Isolierbandstreifen oder einer anderen geeigneten Methode zu versiegeln. Mit Hilfe eines wasserfesten Stifts wird das Isolierband so gekennzeichnet, dass die Probe mit den Daten des landwirtschaftlichen Betriebs eindeutig gekennzeichnet ist und eine Manipulation sofort erkannt werden kann.

Vergleichs- und Gegenprobe sind jeweils mit entsprechendem Isolier- und Kühlmateriale versehen (z.B. in einer Kühltasche mit Kühlpatronen) so zu verwahren, dass sie während des Transports zum Labor kühl (zwischen 2°C und 8°C) gehalten werden.

4.3 UNTERSUCHUNG VON GEGENPROBE UND VERGLEICHSPROBE

Die Untersuchung sowohl der Gegenprobe als auch der Vergleichsprobe muss innerhalb von 48 Stunden, betreffend das Untersuchungskriterium Hemmstoffe jedoch innerhalb von 24 Stunden ab Probenahme erfolgen! Das Ergebnis wird jeweils durch Doppelbestimmung ermittelt. Die beiden Einzelwerte sind - mit Ausnahme des Parameters Hemmstoff – arithmetisch zu mitteln.

Vergleichsproben werden mit der Routinemethode bestimmt.

Gegenproben werden für die Parameter Fettgehalt, Eiweißgehalt und Gefrierpunkt mit der Referenzmethode bestimmt. Für die Parameter Keimzahl und Zellzahl und Hemmstoffe können Gegenproben wahlweise mit der Referenzmethode oder mit der Routinemethode untersucht werden.

Das Gegenprobe-Labor füllt den Teil „Gegenprobe“ des Probenbegleitschreibens aus und leitet diesen gemeinsam mit dem Teil „Allgemeine Angaben“ unmittelbar nach der Untersuchung an den Erstankäufer weiter. Außerdem setzt es den Milcherzeuger vom Ergebnis der Gegenprobe in Kenntnis.

Das Routine-Labor füllt den Teil „Vergleichsprobe“ des Probenbegleitschreibens aus und leitet diesen unmittelbar nach der Untersuchung an den Erstankäufer weiter.

4.4 BEURTEILUNG UND KOSTENÜBERNAHME

Der Erstankäufer fasst nach Erhalt der ausgefüllten Teile des Probenbegleitschreibens die Ergebnisse zusammen (Teil „Zusammenfassung“).

Für die Gesamtbeurteilung sind bei den Parametern Fett, Eiweiß und Gefrierpunkt die maximal tolerierbaren Differenzen zwischen dem Ergebnis der Gegenprobe und dem Ergebnis der Vergleichsprobe heranzuziehen.

Diese betragen:

Fettgehalt:	0,10 g/100g
Eiweißgehalt:	0,13 g/100g
Gefrierpunkt:	7 m°C

Ist die Differenz der Ergebnisse zwischen der Vergleichsprobe und der Gegenprobe größer als die maximal tolerierbare Differenz, so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen. Ist die Differenz der Ergebnisse geringer als die maximal tolerierbare Differenz, ist das Ergebnis der Routineprobe heranzuziehen. Im ersten Fall trägt die Kosten für Probenahme und Untersuchung der Erstkäufer, andernfalls der Milcherzeuger.

Beispiel 1: Fettgehalt

Ergebnis Gegenprobe in g/100g	Ergebnis Vergleichsprobe in g/100g	Differenz in g/100g	Max. Differenz in g/100g	Gültig?
4,31	4,20	0,11	0,10	Gegenprobe
4,20	4,31	0,11		Gegenprobe
4,30	4,20	0,10		Vergleichsprobe

Für die Kriterien Keimzahl und Zellzahl wird die Beurteilung wie folgt vorgenommen: Ergibt sich durch Einrechnung des Ergebnisses der Gegenprobe in den geometrischen Mittelwert eine andere Bewertungsstufe als durch Einrechnung des Ergebnisses der Vergleichsprobe, so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen, andernfalls das Ergebnis der Vergleichsprobe. Die Kosten von Probenahme und Untersuchung trägt im ersten Fall der Erstkäufer, im zweiten der Milcherzeuger.

Beispiel 2: Keimzahl

Die Gegenproben-Ziehung erfolgt in diesem Beispiel anstelle der 2. Routineprobenahme im Abrechnungsmonat (Mai). Die 1. Routineprobenahme ergab eine Keimzahl von 74.000 / ml.

geom. Mittel bei Einrechnung der Gegenprobe * KZ/ml	geom. Mittel bei Einrechnung der Vergleichsprobe ** KZ/ml	gültig?
47.000 → Stufe S	71.000 → Stufe 1	Gegenprobe
63.000 → Stufe 1	69.000 → Stufe 1	Vergleichsprobe
71.000 → Stufe 1	47.000 → Stufe S	Gegenprobe

* geometrisches Mittel aus Proben April + erste Probe Mai + Gegenprobe

**geometrisches Mittel aus Proben April + erste Probe Mai + Vergleichsprobe

Anmerkung: Im Fall der **Somatischen Zellen** werden zusätzlich die Ergebnisse des Vor-Vormonats (in diesem Beispiel: März) zur Berechnung des geometrischen Mittels berücksichtigt.

Der Erstankäufer leitet das Ergebnis an den Milcherzeuger weiter und arbeitet es in die Monatsabrechnung ein.

5 ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION (01.02.2016) DES MERKBLATTES

Merkblatt-Übersichtstabelle
▪ Aktualisierung auf aktuellen Stand
4.5 Beurteilung und Kostenübernahme
▪ Beurteilung und Kostenübernahme: Anpassung an aktuelle Berechnung bei Keimzahl und Somatischen Zellen (geometrisches Mittel)

Agrarmarkt Austria

GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 305 (Fr. DI Masanz), DW 237 (Hr. DI Rinnhofer)

Telefax: 050 3151 - 396

E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: Qualitätslabor Österreich

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.